



Lesbare Hausnummern sind Pflicht

1. Einleitung

Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der Adressierung, Orientierung und der Auffindbarkeit eines Gebäudes. Die Hausnummer wird amtlich, d.h. durch die Stadt Elsfleth, vergeben. Sie wird in amtlichen Verzeichnissen wie dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgehalten und ist Teil der amtlichen Lagebeschreibung einer Immobilie.

Wenn sich Veränderungen im Baubestand ergeben und keine freien Hausnummern mehr zur Verfügung stehen, werden bei der straßenweisen Nummerierung die Nummern mit Zusätzen ergänzt. Notwendig ist dies nach einer Grundstücksteilung, bei der Schließung von Baulücken oder wenn auf einem Grundstück ein weiteres, vom Hauptgebäude unabhängiges Haus entsteht. Der Zusatz ist meist ein Buchstabe (z.B. 7 A).

2. Hausnummer als Lebensretter

Wenn Rettungsdienst und Feuerwehr mit Blaulicht und Einsatzhorn unterwegs sind, geht es oftmals um Leben und Tod. Obwohl die Feuerwehrleute und Rettungssanitäter von der Annahme des Notrufes bis zum Eintreffen am Einsatzort unter Zeitdruck arbeiten, um möglichst schnell Hilfe leisten zu können, verzögern sich lebensrettende Einsätze häufig um vielleicht entscheidende Minuten.

Denn viel zu oft haben Häuser gar keine oder schlecht lesbare Hausnummern. Fehlende, nicht lesbare oder zugewachsene Hausnummern können gerade in der Dunkelheit das Finden des Einsatzortes unnötig erschweren. Sie sollten schon im eigenen Interesse dafür sorgen, dass ihr Zuhause im Fall der Fälle schnell gefunden werden kann

Damit die Retter im Wettlauf mit der Zeit eine größere Chance bekommen, hier einige wichtige Tipps:

- Hausnummern so anbringen, dass man sie von der Straße aus gut lesen kann.
- Eine gute Beleuchtung der Hausnummer ermöglicht, dass sie auch bei Dunkelheit rasch als solche erkannt werden kann.
- Verzichten Sie auf übertrieben künstlerisch gestaltete Schilder und wählen Sie stattdessen große, gut lesbare Ziffern und Buchstaben.
- Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt werden.

3. Rechtsgrundlage.

Als Rechtsgrundlage für die „Hausnummer“ kommt in der Regel die ordnungsrechtliche Generalklausel in Betracht: z. B. § 11 Nds. SOG. Der § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch („Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.“) begründet lediglich die Pflicht des Haus- bzw. Immobilieneigentümers zur Anbringung der Nummerierung und bietet somit einen Hinweis darauf, dass von Behördenseite eine Nummerierung angeordnet werden kann.

Aus § 126 Abs. 3 BauGB geht hervor, dass im Übrigen landesrechtliche Vorschriften gelten. Diese regeln – in Verbindung mit detaillierenden Gemeindevorschriften – im Einzelnen, welche Behörde für die Vergabe zuständig ist, für welche Einheiten Hausnummern vergeben werden – ob beispielsweise unbebaute Grundstücke und Nebengebäude eine eigene Nummer erhalten –, wie die Hausnummern auszusehen haben und wo sie anzubringen sind. Die vergebenen Hausnummern werden im



Liegenschaftskataster mit den zugehörigen Straßennamen als Lageangabe der Flurstücke nachgewiesen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern bzw. -schilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

4. Auszug aus der Verordnung

(zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Elsfleth vom 20.09.2017):

§ 7 Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück mit der von der Stadt zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern trägt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.

Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

5. Hinweise für Bauherren

Sobald Sie einen Bauantrag abgeben, wird im Verlauf des Bearbeitungsverfahrens auch eine Hausnummer vergeben.

Die Hausnummer „X“ ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzubringen.

(Es empfiehlt sich, bereits während der Bauphase eine provisorische Hausnummer zu befestigen. Ebenso kann ein behelfsmäßiger Briefkasten von Nutzen sein.)



6. Bußgeld

Wer als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 7 der o.g. Verordnung anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.